

Verfügung zum weiteren Umgang zu Fragen der Corona-Pandemie (Juli 2021)

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in Deutschland ist zwar bundesweit rückläufig, dennoch gilt es weiterhin, die Ausbreitung des Virus durch geeignete Maßnahmen einzudämmen. In diesem Bestreben treffe ich als Generalvikar in Abstimmung mit den Verantwortlichen im Corona-Krisenmanagement nachfolgende

V e r f ü g u n g

I. Geltungsbereich

1. Diese Verfügung gilt persönlich und räumlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und seinen angeschlossenen Einrichtungen und im pastoralen Dienst (Geistliche und Laien im pastoralen Dienst).
2. Für Mitarbeitende, die in der Arbeitsorganisation externer Einrichtungen (z. B. Krankenhaus, JVA u.s.w.) eingebunden sind, gelten über diese Verfügung hinaus die Weisungen der jeweiligen Einrichtungsleitungen.
3. Für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände gilt diese Verfügung im Wege der kirchenrechtlichen Aufsicht in analoger Anwendung, soweit einzelne Regelungen nicht ausdrücklich für den Geltungsbereich gemäß Ziff. I.1. bestimmt sind (vgl. III.1).
4. Im Übrigen gilt sie für alle anderen kirchlichen Rechtsträger als dringliche Empfehlung.

II. Unterstützung

1. Der im Bischöflichen Generalvikariat bestehende Krisenstab hat seine Arbeit mit Ablauf des 30. September 2020 ausgesetzt.
2. Die Aufgaben im Corona-Krisenmanagement ressortieren in den jeweils zuständigen Hauptabteilungen des Generalvikariats (Linienfunktion).

3. Die rechtliche Begleitung und Beratung im Krisenmanagement erfolgt durch die Abteilung Recht; sie
 - beobachtet und analysiert die landesrechtlichen Entwicklungen zu Covid-19 und leistet den rechtlichen Transfer auf die kirchlichen Bereiche;
 - gewährleistet auf nordrhein-westfälischer Ebene die Vernetzung mit dem Katholischen Büro und - soweit erforderlich - mit anderen Bistümern;
 - sorgt für die Information der Einrichtungen und Dienststellen;
 - koordiniert sämtliche Maßnahmen, die vom Generalvikar im Zusammenhang mit Covid- 19 getroffen werden;
 - sorgt für die notwendigen Veröffentlichungen und die Zuarbeit zur Fortschreibung der FAQ.
4. In der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung erfolgt die Bearbeitung aller Anfragen im Feld von Sakramenten, der Kindertagesstätten, der Schulen, der Bildungshäuser und der Offenen Jugendarbeit.
5. In der Hauptabteilung Personal erfolgt die Bearbeitung aller Fragen, die das Bistumspersonal, incl. der Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst betreffen.
6. Im Bischöflichen Generalvikariat besteht - wie bisher - ein Krisentelefon (Rufnummer: 0241 /452 - 888) und ein Mailaccount (krisenstab@bistum-aachen.de). Hierhin können sich alle im Geltungsbereich befindlichen Personen und Einrichtungen wenden. In der Abteilung Kommunikation erfolgt die Entgegennahme der Rückmeldungen und die Weitergabe an die entsprechenden zuständigen Linienfunktionen. Der Abteilung obliegt auch die Bearbeitung der Internet-Seite, inkl. der Bearbeitung der FAQ.
7. Alle grundsätzlichen Fragen werden koordiniert über den Stellvertretenden Generalvikar, Dompropst Rolf-Peter Cremer. An ihn erfolgt auch eine Information über neue Fragestellungen und Entwicklungen. Grundsätzliche Vorschläge, Hinweise u.s.w. an alle Pfarreien, Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst oder Gruppen wie Kita-Träger werden durch ihn frei gegeben. Er informiert den Generalvikar regelmäßig und stimmt sich mit ihm ab.
8. Die Führungskräfte in den Linienfunktionen sind gehalten, die sich aus der Coronaschutzverordnung NRW und die sich aus den dazu erlassenen Anhängen ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs agiert die Führungskraft in ihrer Linienverantwortung, indem sie
 - dem Generalvikar die zu treffenden Maßnahmen vorschlägt und diese in seinem Auftrag ausführt;
 - nur in Abstimmung und ggf. auf Einzelweisung des Generalvikars handelt;
 - soweit zuständig, Maßnahmen und Empfehlungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen koordiniert, ggf. mit Unterstützung der Verwaltungszentren.

III. Regelungen

1. Arbeiten in der Pandemie

Für alle Einrichtungen, die sich den Präventionsvereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften zum kirchlichen Arbeitsschutz angeschlossen haben, gelten die „Arbeitsschutzstandards im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus“, die auf Basis der jeweils gültigen Fassung der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (CoronaSchVO) des Landes NRW erlassen wurden.

2. Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten jeglicher Art (z.B. Veranstaltungen, Gremiensitzungen, Zusammenkünfte, Versammlungen) sind die Bestimmungen der CoronaSchVO des Landes NRW, die Regelungen auf Stadt- und Kreisebene sowie die „Arbeitsschutzstandards im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Können Initiatoren von Gemeinschaftsaktivitäten die geforderten Schutzmaßnahmen nicht oder zum Teil nicht erfüllen, darf die Aktivität nicht stattfinden. Dies gilt für alle kirchlichen Ebenen (GdG, Region und Bistum) im Bistum Aachen.

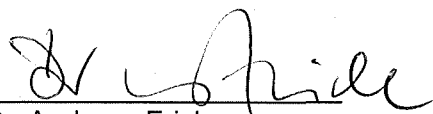
3. Liturgische Feiern

Anlässlich liturgischer Feiern inklusive ihrer Vor- und Nachbereitung sind zudem die jeweils aktuellen „Regelungen der fünf (Erz-) Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung i.S.d. § 2 Abs. 1 CoronaSchVO“ sowie die seitens des Stellvertretenden Generalvikar Dompropst Rolf-Peter Cremer mitgeteilten Vorgaben/ Informationen zu grundsätzlichen Fragen zu beachten.

IV. Inkraftsetzung

Diese Verfügung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verfügung vom 6. November 2020 widerrufen.

Aachen, den 30. Juni 2021



Dr. Andreas Frick
Generalvikar